

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00220 vom 28. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00220

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00220 du 28 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00220 del 28 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

S. 3, Urk.

E. 1.2

Die Suva begründet ihre n

Entscheid im Einzelnen damit , aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten
Unterlagen

sei nicht genügend belegt , dass er im Zeitpunkt des Unfalls vom 4. Juli 2014 effektiv bei
der Y.____ angestellt und für die Firma tätig gewesen sei. So habe er keine Arbeits rapporte
herausgegeben , obwohl gemäss dem eingereichten Arbeitsvertrag das Führen von
Stundenlisten vorgesehen gewesen wäre. Die gemäss den Lohnab rechnungen angeblich
erfolgten Barzahlungen seien nicht belegt, zumal keine Buchhaltungsunterlagen eingereicht
worden seien. Gemäss dem IK-Auszug hät ten die Lohnzahlungen im Dezember 2012
geendet . Die vom Beschwerdeführer eingereichten Anmeldungen bei der AHV und der
beruflichen Vorsorge datier ten erst vom Januar 201 5. Laut dem IK-Auszug vom 1 8. März
2015 seien sei tens der Y.____ für den Beschwerdeführer gar nie Beiträge abgerechnet
worden. Er habe zudem für die Jahre 2012 bis 2014 keine Steuer erklärungen eingereicht.
Ferner bestünden Widersprüche zwischen dem im Lohnausweis vom 2 6. Januar 2015
deklarierten Lohn für das Jahr 2014 und dem gemäss den Lohnabrechnungen 2014
angeblich zur Auszahlung gelangten Lohn .

Ebenso seien die Angaben über den Beginn des behaupteten Anstellun g s verhältnisses
widersprüchlich: Während in der Schadenmeldung der 1 2. November 2012 erwähnt werde
, habe das Arbeitsverhältnis laut dem Arbeitsvertrag am 1. Juni 2014 begonnen. Auf dieser
Grundlage müsse das Bestehen eines Arbeitsverhältnis ses zwischen dem
Beschwerdeführer und der Y.____

und damit eine Versicherungsdeckung für das Unfallereignis vom 4. Juli 2014
verneint werden (Urk.

E. 2

S. 3-6 , Urk.

E. 2.1

G emäss Art. 1a Abs. 1 UVG

sind die in der Sch weiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter,
Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen

Personen ,

obligatorisch versichert. Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Gesetzesbestimmung gilt nach Art. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) , wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt. Gemäss Art.

E. 2.3

Damit bestehen widersprüchliche Informationen zum Beginn eines Arbeitsverhältnisses .

Arbeitsrapporte oder andere Unterlagen, welche Aufschluss über Arbeitsleistungen des Beschwerdeführers für die Y.____ geben, wurden der Suva nicht eingereicht . Auch Buchhaltungsunterlagen der Firma fehlen. Schliesslich ist unklar, ob der Beschwerdeführer von der Firma effektiv Lohnzahlungen erhielt und gegebenenfalls in welcher Höhe. Die Lohnabrechnungen sind laut eigenen Angaben fiktiv und widersprechen auch dem auf dem Lohnausweis bescheinigten Erwerbseinkommen . Dieses wiederum deckt sich nicht mit der Behauptung des Beschwerdeführers, er habe effektiv bloss rund Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.-- bezogen , wobei diese Lohnangabe für die Belange der Unfallversicherung ohnehin zu ungenau ist .

Da der Beschwerdeführer nicht einmal Auszüge aus dem Bankkonto der Firma eingereicht hat, entfällt auch die Möglichkeit, die widersprüchlichen Angaben zum bezogenen Lohn (im besten Fall) über den Umweg allfälliger Geldabflüsse vom Geschäftskonto der Y.____ prüfend nachvollziehen zu können.

Weil der Beschwerdeführer die Firma im interessierenden Zeitraum beherrschte, konnte er nach eigenem Gutdünken Dokumente für sie ausstellen, über deren Wahrheitsgehalt zumindest teilweise – jedenfalls soweit die Dokumente seinen Lohn und das alleine versehene Arbeitspensum betreffen - niemand ausser ihm selbst Angaben machen kann (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_913/2011 vom 10. April 2012, E. 3.3). Deshalb kommt hier dem Lohnfluss als greifbarem

Ausdruck der wirtschaftlichen Realität entscheidendes Gewicht

zu , um beurteilen

zu können , ob er als Arbeitnehmer der Y.____

mit einem entsprechenden Lohnanspruch zu qualifizieren sei . Aufgrund der widersprüchlichen und lückenhaften Aktenlage zum bezogenen Einkommen ist die Darstellung des Beschwerdeführers, er habe im Unfallzeitpunkt im Rahmen eines Vollzeitpensums für die Y.____

in unselbstständiger Stellung gearbeitet und dabei monatlich Brutto Fr. 10'200.-- verdient , nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3) erstellt. Da er am 27. Januar 2015 dem Suva-Sachbearbeiter angegeben hat , er habe effektiv bloss rund Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.-- bezogen (Urk. 8/32), kann nicht ausgeschlossen werden , dass er tatsächlich bei der Y.____ angestellt war, allerdings mit einem tieferen monatlichen Gehaltsanspruch . Wegen des Fehlens präziser und etwa durch Bankkontoauszüge belegter

Lohnangaben lässt sich ein allfälliger Lohnanspruch - welcher im Übrigen auch zur Bestimmung des versicherten Verdienstes von Bedeutung ist - , nicht bestimmen .

Schliesslich reicht der Umstand allein, dass eine versicherte Person für einen (höheren) Lohn Prä mien bezahlt hat, nicht für den Beweis eines entsprechenden, vor dem Unfall erzielten Lohns (Urteil des Bundesgerichts 8C_830/2008 vom 1 5. Mai 2009, E. 5.2). Aufgrund der Aktenlage, wie sie sich der Suva bei Erlass des ange fochte nen Einspracheentscheids präsentierte, kann folglich nicht beurteilt werden, ob der Beschwerdeführer zur Zeit seines Unfalls gegenüber der Y.____

Anspruch auf einen Lohn hatte und damit in einem Angestelltenverhält nis mit der Firma stand. 3. 3.1

Nach den allgemeinen Regeln des Sozialversicherungsrechts hat der Versiche rungsträger den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären. Er ist nach dem in Art. 43 Abs. 1 ATSG statuierten Untersuchungsgrundsatz verpflichtet, die not wendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen . Ausnahmen von die sem Grundsatz ergeben sich dort, wo die versicherte Person ihre Mitwirkung verweigert. Art. 28 Abs. 2 ATSG verpflichtet diese, unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versiche rungsleistungen erforderlich sind. Für den Bereich der Unfallversicherung wird diese Mitwirkungspflicht in Art. 55 Abs. 1 UVV dahingehend präzisiert, dass die versicherte Person alle erforderlichen Auskünfte erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten muss, die für die Klärung des Unfallsachver haltes und die Unfallfolgen sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistun gen benötigt werden, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgen bilder und Belege über die Verdienstverhältnisse; sie muss Dritte ermächtigen, solche Unterlagen herauszugeben und Auskunft zu erteilen. Art. 43 Abs. 3 ATSG sieht sodann vor, dass wenn die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachkommen, der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen kann. Er muss die Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Urteil des Bundesgerichts 8C_58/2014 vom 2 4. September 2014, E. 5 mit Hin weisen).

Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wann die Verwaltung bei schuldhafter Unterlassung der notwendigen und zumutbaren Mitwirkung der gesuchstellenden Person bei der Sachverhaltsabklärung einen Nichteintretens entscheid oder einen materiellen Entscheid aufgrund der Akten fällen kann. Ein materieller Entscheid drängt sich etwa auf, wo der Sachverhalt sich auch ohne Mitwirkung der Partei ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären lässt, wenn die vorliegenden Akten einen Teilanspruch begründen und wo schützenswerte Interessen Dritter ein solches Vorgehen erfordern. Ergeben sich hingegen ohne Mitwirkung der Partei Schwierigkeiten bei der Sachver haltsabklärung und erweist es sich als unmöglich, einen Entscheid aufgrund der vorhandenen Akten zu treffen, ist das Gesuch mit einem Nichteintretensent scheid zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die für die gesuchstellende Person günstigere Variante zu wählen (BGE 108 V 229 E. 2 in fine ; SVR 2000 IV Nr. 23 S. 69 f.; Kieser , ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 43 Rz 99 ff. mit Hinweisen ; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 8C_58/2014 vom 2 4. September 2014, E. 6.4 in fine). 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend,

die Aufforderung der Suva vom 3 0. November 2015 zur Einhaltung der Mitwirkungspflicht mit Hinweis auf die Säumnisfolgen sei an die Y.____ als Arbeitgeberin

gerichtet gewesen, nicht aber an ihn als Arbeitnehmer. Die Säumnisandrohung gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG betreffe aber nur Versäumnisse der versicherten Personen, worunter die Y.____ nicht falle. Ihre Versäumnisse als Arbeitgeberin dürften ihm als Arbeitnehmer nicht entgegengehalten werden (Urk. 1 S. 9 f.).

Diese Argumentation verkennt, dass das Schreiben der Suva vom 30. November 2015 an den Beschwerdeführer persönlich als Geschäftsführer der Y.____ gerichtet war, wobei Geschäftsadresse der Firma und Privatadresse des Beschwerdeführers identisch sind (Urk. 8/66; vgl. auch Urk. 1 S. 1, Urk. 8/37). Er musste folglich im Bild sein über seine Mitwirkungspflicht

als versicherte Person und die Folgen, falls er die verlangten Unterlagen nicht innert Frist einreicht. Das Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG wurde damit zumindest im Ergebnis ordnungsgemäss durchgeführt. Ferner beherrscht der Beschwerdeführer als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer die Y.____. Unter diesen Umständen ist sein Argument, die unterbliebene Mitwirkung der Firma (Art. 56 UVV) als juristische Person dürfe ihm als Privatperson nicht zugerechnet werden, rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Rechtsschutz. 3.3

Da die von der Suva beigezogenen Steuer-, AHV- und weiteren Unterlagen keine sachdienlichen Informationen enthielten (vorstehende E. 2.2-3), forderte sie den Beschwerdeführer beziehungsweise seine Firma Y.____

in der Mahnung

vom 30. November 2015 unter anderem auch auf, die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Firma für die Jahre 2013 und 2014 sowie Kassa-, Post- oder Bankbelege über die Lohnzahlungen an X.____ einzureichen (Urk. 8/66). Innert der angesetzten Frist bis 20. Dezember 2015 wurden keine entsprechenden Unterlagen eingereicht.

Dass der Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung (Urk. 8/28, Urk. 8/49 S. 2, Urk. 8/66) nicht einmal Auszüge aus seinem Privatkonto und/oder dem Bankkonto der Firma einreichte, welche einen effektiven Lohnbezug belegen könnten, ist nicht nachvollziehbar.

Objektive Hinderungsgründe für die Einreichung der verlangten Bankdokumente sind nicht ersichtlich. Demzufolge ist sein Verhalten als unentschuldbare Verletzung der Mitwirkungspflicht zu qualifizieren. Da sich der massgebliche Sachverhalt ohne seine Mitwirkung jedenfalls nicht mit vernünftigem Aufwand abklären liess, durfte die Suva gestützt auf die vorhandenen Akten entscheiden (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_58/2014 vom 24. September 2014, E. 6.2).

Auf dieser Grundlage lässt sich wie bereits dargelegt (vorstehend Erwägung 2.3) nicht beantworten, ob der Beschwerdeführer von der Y.____ einen Lohn erhielt und beziehungsweise in welcher Höhe.

Damit kann das Bestehen eines Angestelltenverhältnisses zur Firma weder bejaht noch verneint werden, womit sich wiederum die Versicherteneigenschaft des Beschwerdeführers einer abschliessenden Beurteilung

entzieht. Dass der Beschwerdeführer in einer anderen Eigenschaft – etwa in einer Ausbildungsfunktion mit geringerem Lohn, als Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber oder als freiwillig versicherter Selbständigerwerbender (vgl. das Urteil des

Bundesgerichts 8C_752/2009 vom 7. Januar 2010, E. 4.4) – bei der Suva unfallversichert gewesen wäre, steht nicht zur Diskussion. Auf die am 21. August 2014 formlos mitgeteilte Anerkennung der Leistungspflicht für das Ereignis vom 4. Juli 2014 (vgl. Urk. 8/10) durfte die Beschwerdegegnerin unter den gegebenen Umständen zurückzukommen. Der Versicherungsträger kann die formlos verfüzten Taggeldleistungen etwa mit dem Argument, bei richtiger Betrachtung liege kein versichertes Ereignis vor ohne Berufung auf einen Wie dererwägungs- oder Revisionsgrund selbst rückwirkend einstellen (Urteil des Bundesgerichts 8C_155/2012 vom 9. Januar 2013 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen). Eine Rückforderung bereits erbrachter Taggeld- und Heilbehandlungsleistungen hingegen ist gemäss dem genannten Entscheid an die Voraussetzung eines Rückkommenstitels - Wiedererwägung oder prozessuale Revision -

geknüpft (vgl. dazu nachfolgende E. 4). Die Einstellung der Leistungen ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Entsprechend der Sachlage im Verfügungszeitpunkt wäre einem Nichteintreten auf das Leistungsgesuch anstelle der Verneinung des Leistungsanspruchs der Vorzug zu geben gewesen. Im Ergebnis ändert sich aber nichts daran, dass der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Versicherungsleistungen nicht ausgewiesen ist und die Beschwerde deswegen abzuweisen ist. Wird die verweigerte Mitwirkung zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, kann sich die festgelegte Sanktion (Nichteintreten oder Entscheid aufgrund der Akten) nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert worden ist (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. A., Zürich 2015, Rz 103 zu Art. 43 mit Hinweisen). 3.4

Anzufügen bleibt, dass die vom Beschwerdeführer erstmals im Gerichtsverfahren eingereichten Beweismittel (Urk. 3/3-30) für das Gericht unbeachtlich sind. Soweit er dadurch überhaupt

seine

nachträgliche Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 beziehungsweise Art. 43 Abs. 3 ATSG kundgetan hat, handelt es sich hierbei um eine neue, erst nach Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides eingetretene Tatsache. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der rechtserhebliche Sachverhalt im Beschwerdeverfahren vor dem Sozialversicherungsrichter grundsätzlich nur nach den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheides zu beurteilen (vgl. bezüglich verletzter Mitwirkungspflicht SVR 2000 IV Nr. 23 S. 69). Es besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Im Übrigen befinden sich auch bei den erst im Beschwerdeverfahren eingereichten Aktenstücken weder Buchhaltungsunterlagen noch Bankbelege, mit welchen eine effektive Lohnzahlung der Y.____ an den Beschwerdeführer nachgewiesen werden könnte. An diesem grundsätzlichen Problem, welches wie gesagt auch die Bestimmung eines versicherten Verdienstes verunmöglicht, vermögen die neuen Unterlagen nichts zu ändern. 4.

4.1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Suva auch die am 3. Februar 2016 verfügte Rückforderung der bereits erbrachten Leistungen in Höhe von Fr. 42'059.25 (Urk. 8/70 S. 2 f.) bestätigt (Urk. 2 S. 5 f.). Der Beschwerdeführer rügt diesbezüglich, der zurückgeforderte Betrag sei zu hoch, weil die Suva die Taggelder im Wesentlichen gar nicht ausgezahlt, sondern mit Beitragsausständen verrechnet habe. Die Suva sei zu

verpflichten, die entsprechende Abrechnung zu edieren. Zudem habe sein versicherter Lohn von jährlich Fr. 120'000.-- einen wesentlichen Teil

der Bemessung sgrundlage der erhobenen Beiträge gebildet. Werde davon ausgegangen, dass er gar nicht bei der Y.____ angestellt gewesen sei, stünden der Suva im Umfang dieser Lohnsumme gar keine Beiträge zu. Deshalb hätte sie konsequenterweise ihre Beitragsrechnungen entsprechend korrigieren müssen, was sie versäumt habe (Urk. 1 S. 10). Zudem stehe ihr kein Rückforderungsanspruch für Auslagen im Zusammenhang mit der Heilbehandlung zu; diesbezüglich habe sie sich an die Krankenkasse zu w enden (Urk. 17). 4.2

Gemäss Art. 25 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstat ten. In ihrer Verfügung vom 3. Februar 2016 hat die Suva zur Begründung der betraglichen

Höhe der Rückforderung auf eine «beiliegende» Abrechnung ver wiesen (Urk. 7/70 S. 2). Diese findet sich nicht in den Akten (vgl. Urk. 8/70, Urk. 8/74) ; gemäss nachträglicher Stellungnahme der Suva vom 2 6. Juni 2018 bestand diese lediglich aus einem Einzahlungsschein über den zurückgeforder ten Betrag. Eine detaillierte Abrechnung sei dem Beschwerdeführer nicht zuge stellt worden (Urk.

E. 7

). 1 .3

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, im Zeit punkt des Unfalls habe ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und der Y.____ bestanden . Zwar seien der Y.____

im

administrati ven Bereich

Fehler unterlaufen . So sei die Firma per 2 9. November 2012 im Handelsregister eingetragen und per 1. Dezember 2012 der Ausgleichskasse angeschlossen worden , aber es seien keine Lohnmeldungen eingereicht worden , weshalb die Firma habe eingeschätzt werden müssen. D er vom Unternehmen anfänglich beauftragte Buchhalter habe s einen Auftrag nie erfüllt;

g egenwärtig sei eine Treuhandfirma damit beschäftigt, die Buchhaltung rückwirkend ab November 2012 zu erstellen.

Der zweite Arbeitsvertrag vom 3 0. Juni 2014 sei abgeschlossen worden, weil der Buchhalter der Y.____ realisiert habe, dass der Tätigkeitsbeschrieb im ersten Arbeitsvertrag vom 5. Januar 2013 („Geschäftsführer Gipsler und Fassadenbau“) nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe. Deshalb sei der korrekte Beschrieb „Geschäftsführer und Betriebsmitarbeiter/ Fassader " in den neuen Vertrag aufgenommen worden. E s sei realitätsfremd, von ihm zu verlangen, dass er sich selber für seine Arbeiten Arbeitsrapporte ausstelle. Es sei absolut üblich, dass der Inhaber eines kleinen Baugeschäfts seinen Lohn nicht auf ein separates Konto überweise, sondern die sen vom Unternehmenskonto beziehe. Trotz dieser Mängel dürfe das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nicht verneint werden . Gemäss Handelsregistereintrag sei er einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ . Die Suva habe mit Brief vom 2 8. Juni 2013 bestätigt, dass die Mitarbeiter der Firma bei ihr obligatorisch unfallversichert seien. Anfänglich sei nur er als Geschäftsführer

für die Firma tätig gewesen und habe sich um die Beschaffung von Aufträgen gekümmert; danach seien weitere Arbeitnehmer eingestellt worden.

Zunächst sei die Y.____

mit kleineren Aufträgen

betraut worden.

Von Anfang September 2013 bis Ende 2014 seien er und seine Mitarbeiter dann aber mit mehreren grossen Aufträgen beschäftigt gewesen, was belegt werden könne.

Das Ereignis vom 4. Juli 2014 habe sich auf einer Baustelle ereignet, als er alleine mit Gipser- und Aussendämmerarbeiten befasst gewesen sei; deshalb stelle es einen Arbeitsunfall dar. Der bauleitende Architekt habe dies schriftlich bestätigt (Urk. 1 S. 5 -

E. 8

). 2.

E. 10

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(ATSG) gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Personen, die in unselbstständiger Stellung Arbeit leisten und dafür Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz beziehen. Rechtsprechungs gemäss ist als Arbeitnehmer nach UVG zu bezeichnen, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hier bei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen. Die Arbeitnehmereigenschaft ist jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Entscheidend ist dabei namentlich, ob geleistete Arbeit, ein Unterordnungsverhältnis und die Vereinbarung eines Lohnanspruchs in irgendeiner Form vorliegen. Blosser Handreichungen genügen demgegenüber nicht. Wird jemand nur aus Gefälligkeit kurzfristig für einen andern tätig, ist er deswegen selbst dann nicht obligatorisch versichert, wenn er dafür in irgendeiner Form entschädigt wird. Schliesslich ist zu beachten, dass sich die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft regelmässig nach der äusseren Erscheinungsform wirtschaftlicher Sachverhalte und nicht nach allfällig davon abweichenden internen Vereinbarungen der Beteiligten beurteilt (BGE

141 V 313 E. 2.1;

115 V 55

E. 2d mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 8C_58/2014 vom 24. September 2014, E. 3.1 sowie 8C_752/2009 vom 7. Januar 2010, E. 3 mit weiteren Hinweisen). 2.2

Gemäss Handelsregisterauszug vom 14. Januar 2015 ist der Beschwerdeführer seit der Eintragung der Firma am 4. Dezember 2012 einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ mit Einzelunterschrift (Urk. 8/37). Laut Unfallmeldung vom 9. Juli 2014 war er seit dem 12. November 2012 bei der Y.____

mit einem vertraglichen Beschäftigungsgrad von 100 % angestellt und hatte Anspruch auf einen Bruttomonatslohn von Fr. 10'200.-- (inklusive Kinderzulagen; Urk. 8/1). Der eingereichte Arbeitsvertrag zwischen ihm und der Y.____

ist

späteren Datums, nämlich

vom 30. Juni 2014 (Urk. 8/36 S. 2 f.). Dieses Arbeitsverhältnis wurde der AHV am 14. Januar 2015 gemeldet (Urk. 8/36 S. 1). Der bei den Akten liegende Anschlussvertrag an eine BVG-Sammelstiftung wurde ebenfalls erst am 15. Januar 2015 unterzeichnet (Urk. 8/33 S. 4). Laut dem Auszug aus dem individuellen Konto vom 18. März 2015 wurden seitens der Y.____ für den Beschwerdeführer gar nie AHV-Beiträge abgerechnet (Urk. 14/3). Gemäss den beim Steueramt eingeholten Informationen hatte die Y.____ für das Jahr 2014 keine Steuererklärung eingereicht und musste für die Jahre 2012 und 2013 ermessensweise veranlagt werden (Urk. 2 S. 5, Urk. 14/5/110-11).

Im Lohnausweis vom 26. Januar 2015 bescheinigte die Y.____, dass der Beschwerdeführer in der Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember 2014 Bruttolohnzahlungen von insgesamt Fr. 44'048.-- erhalten habe (Urk. 8/34). In den eingereichten Lohnabrechnungen für den Zeitraum Juni 2014 bis Januar 2015 wird

angegeben, die Y.____

habe ihm in dieser

Periode

den monatlichen Nettolohn auf Basis eines Bruttolohns inklusive Kinderzulagen von Fr. 10'200.-- in Bar

aus bezahlt (Urk. 8/35). Laut Aktennotiz vom 27. Januar 2015 brachte der Beschwerdeführer die Lohnabrechnungen persönlich bei der Suva vorbei. Nachdem er vom Suva-Sachbearbeiter gefragt worden sei, ob er die geltend gemachten Lohnsummen auch tatsächlich erhalten habe, habe er eingeräumt, dass es sich um fiktive Abrechnungen handle und er lediglich rund Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.-- bezogen habe. Eine genaue Angabe zum effektiven Lohnfluss machte

er nicht (Urk. 8/32).

E. 13

S. 2), wurde die Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren nicht geheilt (vgl. BGE 107 Ia 1). In den Akten fehlen Unterlagen zur Ermittlung des Rückforderungsbetrags.

Insbesondere genügt angesichts der Einwände des Beschwerdeführers die von der Suva am 26. Juni 2018 nachgereichte Leistungszusammenstellung hierzu nicht; daraus geht nämlich die Art der Abrechnung, also ob die Taggeldleistungen durch Verrechnung mit Beiträgen oder effektive Überweisung des Geldbetrages ausgerichtet wurden, nicht hervor (vgl. auch Urk. 14/5/109/4). Die Sache ist daher auch nicht spruchreif. Überhaupt ist unklar, ob sich die Suva bisher mit der Frage beschäftigt hat, ob ihre Beitragsrechnungen an die Y.____ wegen der nachträglich verneinten Versicherteneigenschaft des Beschwerdeführers einer Korrektur bedürfen. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Sache an die Suva zurückzuweisen, damit sie das Verfahren bezüglich ihrer Rückforderung korrekt durchführe und nach den erforderlichen Abklärungen eine neue Verfügung erlasse, in welcher die Berechnung der Rückforderungssumme begründet und zu den einzelnen Rügen des Beschwerdeführers Stellung genommen wird.

Da ohnehin weitere Abklärungen nötig sind, braucht im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend geprüft zu werden, ob ein für die Rückforderung vorausgesetzter

Rückkommenstitel (Wiedererwägung oder prozessuale Revision) gegeben ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_155/2012 vom 9. Januar 2013, E. 6.1 sowie Urk. 2 S. 5 f.). Auch dazu wird sich die Beschwerdegegnerin in ihrer neuen Entscheidung über die Rückforderung zu äussern haben. 5.

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2).

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ist die Prozessentschädigung des Beschwerdeführers ermessensweise auf Fr. 2'900.--

festzusetzen. Da der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf Zusprechung von Versicherungsleistungen (Urk. 1 S. 2)

unterliegt und nur bezüglich der gerügten Höhe der Rückforderung durchdringt, was ungefähr einem hälftigen Obsiegen entspricht, ist die Parteientschädigung um die Hälfte auf Fr. 1'450.-- zu reduzieren. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 26. August 2016, soweit er die Rückforderung betrifft, aufgehoben und die Sache diesbezüglich an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen vorgehe und über die Rückforderung neu entscheide. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'450.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier -
Rechtsanwalt Reto Bachmann - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.